

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 16 (1911-1912)
Heft: 6

Artikel: Die verheiratete Lehrerin vor dem Zürcher Kantonsrat
Autor: E. G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort — Ein Zufluchts- und ein Sammelort.

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint je am 15. jeden Monats

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 25. **Inserate:** Die gespaltene Petitzeile 15 Cts.

Adresse für Abonnements, Inserate etc.: Buchdruckerei Bächler & Co. in Bern.

Adresse für die Redaktion: Frl. Dr. E. Graf, Sekundarlehrerin in Bern.

Mitglieder des Redaktionskomitees

Frau Zurlinden-Bern; Frl. Benz-Zürich; Frl. Blattner-Aarau; Frl. Wohnlich-St. Gallen.

Inhalt von Nummer 6: Die verheiratete Lehrerin vor dem Zürcher Kantonsrat. — Die Frauen-debatte im Kantonsrat Zürich. — Eingabe betr. Beitragspflicht des Staates an die Mittellehrer-besoldungen. — Frühlingsferien in Rom. — Mitteilungen und Nachrichten. — Schweiz. Lehrerinnen-verein. — Unser Büchertisch. — Stellenvermittlung.

Die verheiratete Lehrerin vor dem Zürcher Kantonsrat.

E. G.

Am 19. Februar hat der Kantonsrat endlich den Entscheid getroffen in der Frage der verheirateten Lehrerinnen und zwar, wie zu erwarten war, negativ. Unter Namensaufruf wurde mit 136 gegen 54 Stimmen folgender Paragraph angenommen: „Primar- und Sekundarlehrerinnen, die sich verehelichen wollen, haben vor dem Abschluss der Ehe von ihrem Amte zurückzutreten. Über allfällige spätere Wiederaufnahme in den Schuldienst entscheidet der Erziehungsrat.“

Damit ist, wenn der Volksentscheid das Gesetz annimmt, die verheiratete Lehrerin im Kanton Zürich vom Schuldienst ausgeschlossen. Das einzige, was gerettet werden konnte, ist der Verbleib der gegenwärtig amtierenden verheirateten Lehrerinnen, indem der Paragraph gestrichen wurde, der dem Gesetze rückwirkende Kraft verlieh.

In der Diskussion vertrat Dr. Furbstein den Standpunkt, dass die Frage nicht durch Gesetzgebung, sondern nur durch eine Verfassungsänderung geregelt werden könne, da in der Verfassung das Wort „Lehrer“ für männliche und weibliche Lehrkräfte stehe, also Lehrer und Lehrerinnen gleichgestellt seien. Besonders warm trat für die verheirateten Lehrerinnen Pfarrer Reichen aus Winterthur ein. Er ist überzeugt von der Notwendigkeit der sozialen und bürgerlichen Gleichstellung der Frau. Sigg fordert im Namen der Sozialdemokraten die Freiheit der Eheschliessung auch für die Lehrerin. Trotz dieser Fürsprache entschied also der Rat gegen die verheiratete Lehrerin.

Wie wenig reif übrigens nicht nur der Rat, sondern der Kanton Zürich überhaupt zur Lösung der Frauenfrage ist, das beweisen eine Reihe satirischer Gedichte im „Winterthurer Tagblatt“, in denen „d’Frau Lehreri“ oder „Die

Frau in der Schule“ in wenig taktvoller und noch weniger intelligenter Weise besungen wird.

Wir schliessen unsere Mitteilung mit einem kurzen Artikel der „Frauenbestrebungen“, die über diese Angelegenheit folgendes sagt:

„*Kein Ruhmesblatt* in der Geschichte des Zürcher Kantonsrates ist sein Beschluss betreffend Ausschluss der verheirateten Lehrerin vom Schuldienst. Es scheint, mit je weniger Gründen eine Sache verfochten werden kann, desto eigensinniger hält man daran fest. Denn für den unbefangenen Beobachter ist von seiten der Anhänger des Verbotes auch nicht ein triftiger Grund angeführt worden. Der einzige, der ein Einschreiten des Staates rechtfertigen würde: die Schule leide darunter, ist kaum berührt und jedenfalls nicht bewiesen worden; es möchte das auch schwer gelingen im Kanton Zürich. Es lohnt sich nicht, auf die Scheingründe einzugehen, die eine schlechte Sache rechtfertigen sollen: die Besorgnis um die Überbürdung der Frau, um die sich der Staat sonst herzlich wenig kümmert; die Ängstlichkeit, das Anstandsgefühl der Kinder zu verletzen, als ob diese sonst nie eine schwangere Frau zu Gesicht bekämen und von sich aus das nicht unbefangen ansehen könnten, so lange nicht Erwachsene ihre Seele vergiftet haben. Man weiss ja doch, was hinter alledem steckt: die Angst vor der Konkurrenz der Frau. Es ist von den Anhängern des Verbotes den Gegnern vorgeworfen worden, eine unbedeutende Sache ungebührlich aufgebauscht zu haben; aber kann nicht mit viel mehr Recht ihnen das vorgehalten werden, die wegen fünf — sage und schreibe fünf! — verheirateten Lehrerinnen ein Ausnahmegesetz gegen die Frauen machen? Was uns vor allem aus empört, das ist die Selbstverständlichkeit, mit der die Männer immer noch über die Frauen und ihre eigensten Angelegenheiten verfügen zu dürfen glauben, und bemüht ist, wie noch so viele Frauen — allerdings meistens diejenigen, die es nicht gerade trifft — sich das ruhig und gedankenlos gefallen lassen, ohne Widerspruch zu erheben. Wie unendlich viel braucht es doch, bis die Frauen aus ihrem jahrhundertlangen Schlaf wachgerüttelt werden! Doch sind solche Vorkommnisse, wie auch die neuerdings sich geltend machenden Bestrebungen zur Wiedereinführung der Reglementierung wohl geeignet, die Frauen zum Nachdenken zu bringen und in ihnen den Widerstand zu wecken gegen die absolute Männerherrschaft.“

Die Frauendebatte im Kantonsrate Zürich.

Der § 15^{bis} des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Volksschullehrer, der die weibliche Lehrkraft bei ihrer Verheiratung vom Lehramte ausschliesst, gab im Laufe dieses Winters dem Kantonsrate Stoff genug zu mehreren vollständigen Sitzungen. Die Tagungen vom 7. November 1911 und 19. Februar 1912 wuchsen sich zu Frauendebatten grossen Stils aus. Schon allein in der Tatsache, dass die zürcherischen Räte sich drei volle Sessionen mit einer Frauenfrage beschäftigen mussten, liegt gewiss ein Erfolg für die Frau. Die Verhandlungen des Rates mussten die Hörerinnen auf der Tribüne überzeugen, dass die Linke im Parlament gewillt ist, mit aller Entschiedenheit für die Gleichberechtigung zu kämpfen, und dass es den andern Parteien schwer fällt, sich mit der Frauenfrage gründ-